

JOB SHARING **2023**

Editorial

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit großer Freude darf ich Ihnen die mit 1.1.2023 in Kraft tretende Neugestaltung des Jobsharings im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer und dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen präsentieren.

Mit dieser Reform wird der lang gestellten Forderung eines einfachen und unkomplizierten Zuganges sowie einer in Eigenverantwortung gestaltbaren Zusammenarbeit im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich Rechnung getragen.



Neben dem Ziel, bestehende Hürden und überzogene Formalismen bei einer Beantragung möglichst niederschwellig zu halten, ist ab kommendem Jahr die Zusammenarbeit mit bis zu drei Kolleginnen und Kollegen deutlich unkomplizierter als bisher möglich.

Zusätzlich wird den KFO-Jobsharing-Partnern die Möglichkeit geboten, die 20 erforderlichen Fälle im Laufe der ersten fünf Jahre des Jobsharings zu erbringen.

Die wesentlichen Änderungen fassen wir in dieser Broschüre für Sie gerne zusammen, die weiteren Details hierzu finden Sie auf unserer Webseite.

Ihr Hannes Gruber,
Präsident der
Österreichischen Zahnärztekammer

Jobsharing in Kurzform



- **Klassisches und erweitertes Jobsharing auf mehr als einer Planstelle**
- **Eine Begründung für das Jobsharing ist nicht mehr erforderlich**
- **Es besteht die Möglichkeit der Zusammenarbeit von bis zu drei Kolleg:innen als Vertragszahnbehandler**
- **Es ist nur mehr eine Ordinationszeit von 25 % für den Vertragspartner erforderlich**
- **Die Dauer des Jobsharing beträgt grundsätzlich 5 Jahre, eine Verlängerung ist möglich**
- **Der KFO-Jobsharing-Partner kann 20 Fälle innerhalb des Jobsharings erbringen**
- **Die Honorarumsätze unterliegen keiner Limitierung mehr**

Melden Sie sich auf unserer Webseite www.zahnaerztekammer.at zu unserem Newsletter an, um aktuelle Informationen per E-Mail zu erhalten.

Jobsharing 2023 im Detail



Details entnehmen Sie bitte der „Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich“, welche Sie auf unserer Webseite <https://www.zahnaerztekammer.at/jobsharing> abrufen können.

Klassisches und erweitertes Jobsharing

Beim klassischen Jobsharing wird wie bisher auf einer Kassenplanstelle bzw. einem Kassenvertrag zusammengearbeitet. Innerhalb des erweiterten Jobsharings kann bei regionalem Bedarf die vorhandene Kassenplanstelle erweitert werden. Eine solche außerplanmäßige Erweiterung ist im Einvernehmen mit der ÖGK und der jeweiligen Landes Zahnärztekammer festzulegen.

Die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Einzelvertrag verbleiben bei beiden Varianten ausschließlich bei den Vertragszahnärzt:innen und Vertragskieferorthopäd:innen.

Zusammenarbeit von bis zu drei Kolleg:innen

Für beide Formen des Jobsharings gilt, dass der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin oder der Vertragskieferorthopäde bzw. die Vertragskieferorthopädin mit bis zu zwei weiteren Kolleg:innen ein Jobsharing bilden darf.

Erweiterte Vereinbarungsdauer

Die Dauer des Jobsharings bzw. des erweiterten Jobsharings ist grundsätzlich für 5 Jahre befristet.

Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen Landes Zahnärztekammer kann dieser Zeitraum verlängert werden.

Einfache Bekanntgabe ohne Begründung

Die Bekanntgabe erfolgt über ein Formblatt und ist mindestens 3 Monate vor Beginn des Jobsharings an diejenigen Krankenversicherungsträger, mit denen ein Vertragsverhältnis besteht, und an die jeweilige Landes Zahnärztekammer zu übermitteln.

Lediglich das erweiterte Jobsharing bedarf einer Zustimmung der Krankenversicherungsträger und der Landes Zahnärztekammer. Eine eventuelle Ablehnung des Jobsharings kann innerhalb eines Monats auf Basis der hierfür vertraglich klar geregelten Fälle erfolgen.

Eine Begründung für den Beginn eines Jobsharings ist nicht mehr anzuführen.

Reduzierte Ordinationszeit des Vertragspartners

Bei beiden Varianten des Jobsharings bedarf es einer persönlichen zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Tätigkeit im Ausmaß von zumindest 25 % der vereinbarten Ordinationszeiten.

Die Dauer ist bei Beantragung dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen Landes Zahnärztekammer bekannt zu geben.

Erforderlicher Qualitätsnachweis für KFO

Bei einem Jobsharing oder erweitertem Jobsharing kann im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einem Kieferorthopäden bzw. einer Kieferorthopädin der erforderliche Qualitätsnachweis für 20 erfolgreiche Behandlungsfälle nunmehr innerhalb der ersten 5 Jahre der Jobsharing-Partnerschaft erbracht werden.

Gleichzeitige Anwesenheit der Partner

Das gleichzeitige Erbringen zahnärztlicher Leistungen der Jobsharing-Partner in der Ordination ist möglich.

Volle Honorierung der Vertragsleistungen

Im Rahmen der neuen Vereinbarung zum Jobsharing bzw. zum erweiterten Jobsharing wird davon ausgegangen, dass die im Stellenplan vorgesehene Planstellenleistung abgedeckt wird, dementsprechend entfällt das bisherige Umsatzlimit.